



REGISTRIERUNGSPFLICHT

Seit Anfang des Jahres müssen nun auch Schließfächer dem Vater Staat gemeldet werden.

TEXT: VERENA MARIA ERIAN, RAIMUND ELLER

Dass seit 1. Jänner 2021 auch Schließfächer registriert werden müssen, wird mit dem Bestreben der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begründet. Der Schließfachinhalt ist (noch) nicht bekannt zu geben. Unter Schließfach fallen dabei alle für die Dauer von mehr als einer Woche vermieteten Fächer zum Zweck der Aufbewahrung von Wertgegenständen. Nicht meldepflichtig sind die Gepäckaufbewahrungsfächer in Bahnhöfen und die Safes in Hotelzimmern.

Künftig wird das Kontenregister somit folgende Positionen enthalten:

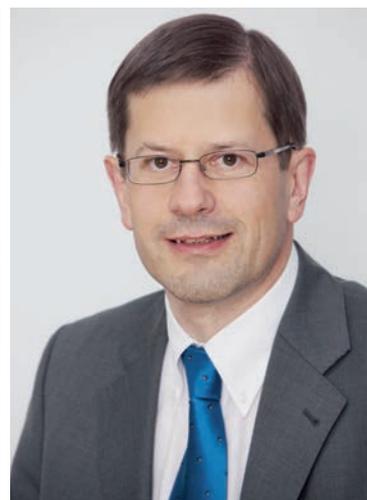
- a) Finanzkonten und Sparbücher
- b) Wertpapierdepots
- c) Zahlungskonten mit IBAN
- d) Kreditkonten mit IBAN
- e) Schließfächer bei Banken und Schließfachanbietern

Angeführt werden dazu folgende Daten:

- a) Kontoinhaber
- b) Vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
- c) IBAN von Konten, Depotnummern und nun auch die Nummern von Schließfächern
- d) Tag der Eröffnung und der Auflösung von Konten, Depots und Schließfächern
- e) Bezeichnung der meldepflichtigen Bank (Kreditinstitut oder Finanzinstitut)

DER GLÄSERNE BÜRGER

Das vom Finanzministerium (BMF) zentral geführte Kontenregister dient offiziell der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen



Die Ärztespezialisten vom Team Jünger:
StB Dr. Verena Maria Erian und StB Raimund Eller

Interesse, der Durchführung von Strafverfahren, verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, der Abgabenerhebung, dem internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten und der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen.

Dabei ist der Zugriff der Behörden formal wie folgt geregelt: In einem ersten Schritt kann die berechnigte Behörde durch Abfrage des Kontenregisters die Existenz Ihrer Konten und Depots und seit Neuestem nun auch Ihrer Schließfächer abfragen. Weiters kann die Behörde in begründeten bzw. besonderen Fällen (z. B. bei einer Betriebsprüfung oder nach Einreichung der Steuererklärungen) eine Einsichtnahme in die

Konten nach richterlicher Freigabe durchführen. Bei schweren Finanzstrafverfahren oder Geldwäschevergehen kann es zu einer Offenlegung des Schließfachinhalts oder einer Zwangsöffnung kommen.

Zur allgemeinen Beruhigung steht im Gesetz geschrieben, dass das abfrageberechtigte Personal der einsichtsberechtigten Behörden sowie des Bundesministeriums für Finanzen in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz erhöhten Standards an Integrität, Professionalität und Qualifikationen gerecht werden muss.

RESÜMEE

Nach Demokratie und Rechtsstaat sieht das alles nicht mehr so recht aus. Alles in allem mehr besorgniserregend als beruhigend. ■